



Bundesprogramm

Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher

Nachwuchs gewinnen, Profis binden

Version 15 – Stand: Februar 2021

Inhalt

Information und Beratung	5
Programmbereichsübergreifende Informationen	6
1. Was sind die Ziele des Bundesprogramms?	6
2. Was wird im Bundesprogramm gefördert?	6
3. Wie funktioniert die Auswahl der Vorhaben?	7
4. Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl?	7
Antragsverfahren 2021	7
5. Wer kann einen Antrag stellen?	7
6. Wie funktioniert das Antragsverfahren?.....	8
7. Wann startet das Antragsverfahren?	8
8. Wie funktioniert die Freistellung für die Antragstellung?	8
9. Ich habe meine Zugangsdaten vergessen – wie gehe ich nun vor?	8
10. An wen kann ich mich bei technischen Fragen wenden?	8
Programmbereich 1 – Praxisintegrierte vergütete Ausbildung	9
11. Was ist mit „praxisintegrierter vergüteter Ausbildung“ gemeint?	9
12. Wer darf an der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung teilnehmen?.....	9
13. Werden im Bundesprogramm Ausbildungen im Rahmen von dualen Studiengängen gefördert?	9
14. Wie hoch ist der Zuschuss zur Vergütung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer?	9
15. Welche weiteren Vorgaben gibt es in Bezug auf die Vergütung der Auszubildenden? 10	
16. Wie wurde die Zusätzlichkeit nachgewiesen?	10
17. Konnten sich auch Träger bewerben, die bereits Ausbildungsstellen im Rahmen einer praxisintegrierten vergüteten Ausbildung anbieten (Bsp. PIA in Baden-Württemberg)? 10	
18. Werden auch Ausbildungen gefördert, die länger als drei Jahre gehen?.....	11
19. Ist die Beschäftigung der Fachschülerinnen und Fachschüler in verschiedenen Einrichtungen des Trägers möglich?	11



20. War eine Kooperationsvereinbarung mit einer Fachschule/-akademie nötig?	11
21. Gab es Vorgaben, mit welchen Fachschulen/Fachakademien kooperiert werden konnte?	11
22. Wie ist mit (längeren) Ausbildungsunterbrechungen umzugehen?	11
23. Sind die Fachschülerinnen und Fachschüler BAföG-berechtigt?	11
24. Müssen Fachschülerinnen und Fachschüler Schulgeld zahlen?	12
25. Handelt es sich um einen Beschäftigungsvertrag oder einen Ausbildungsvertrag?	12
26. Ist die Teilnahme von Kinderpfleger/innen im Programmbereich „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“ möglich?	12
27. Umgang mit Fremdpraktika während der Ausbildung:	12
Programmbereich 1 – Antragsverfahren	12
28. Wie stelle ich einen Antrag für die „praxisintegrierte vergütete Ausbildung“?	12
29. Kann man den Praxisplatz nachbesetzen, wenn der/die im Teilnehmende die Ausbildung abbricht?	13
Programmbereich 2 – Praxisanleitung - Anleitungsqualifizierung	13
30. Was ist das Ziel der „Anleitungsqualifizierung“?	13
31. Für wen kann der Zuschuss zur Anleitungsqualifizierung beantragt werden?	13
32. Wie hoch ist die Bezuschussung der Qualifizierung zur Praxisanleitung?	13
33. Nach welchen Kriterien werden Zusatzqualifizierungen zur Praxisanleitung anerkannt?	13
34. Bis zu welchem Zeitpunkt können Ausgaben für Qualifizierungen geltend gemacht werden?	13
35. Wo kann eine Zusatzqualifizierung zur Praxisanleitung absolviert werden?	14
36. Kann die Qualifizierung zur Praxisanleitung auch bei einem Bildungsträger absolviert werden oder muss diese an einer Fachschule absolviert werden?	14
Programmbereich 2 – Praxisanleitung – Freistellung	14
37. Was ist das Ziel der „Freistellung zur Praxisanleitung“?	14
38. Für wen kann die Freistellung zur Praxisanleitung beantragt werden?	14
39. Wie hoch ist die Förderung?	14
40. Wann entfällt der Anspruch auf den Zuschuss für die Anleitungsstunden?	14
41. Falls vom Land bereits die Freistellung für Anleitungsstunden finanziert wird, ist dann eine Förderung durch das Bundesprogramm möglich?	15
42. Ist eine Bündelung der Stunden für die Freistellung zur Praxisanleitung auf eine Person möglich?	15
43. Wie wirkt sich die Freistellung der Praxisanleitung auf den Stellenumfang im Stellenschlüssel aus?	15
44. Kann die Freistellung der Praxisanleitung nur für Auszubildende im Rahmen des Bundesprogramms Fachkräfteoffensive beantragt werden?	15



Programmbereich 2 – Antragsverfahren	15
45. Wie stelle ich einen Antrag für die „Anleitungsqualifizierung“?	15
46. Wie stelle ich einen Antrag für die „Freistellung zur Praxisanleitung“?.....	16
47. Welche zeitlichen Vorgaben müssen bei der Antragsstellung der „Anleitungsqualifizierung“ beachtet werden?	16
48. Muss zur Beantragung der Freistellungsstunden eine Qualifizierung zur Praxisanleitung vorliegen?	16
Programmbereich 3 – Perspektive mit dem Aufstiegsbonus	16
49. Was ist das Ziel des „Aufstiegsbonus“?.....	16
50. Für wen kann ein Aufstiegsbonus beantragt werden?	16
51. Für welche Tätigkeitsfelder kann ein Aufstiegsbonus beantragt werden?.....	17
52. Wie hoch ist die Förderung?	18
53. Was wird unter (Zusatz-)Qualifizierung verstanden?	18
54. Welche Zusatzqualifizierungen sind Voraussetzung für den Aufstiegsbonus?	18
55. Kann ein Berufsabschluss (z. B. ein akademischer Abschluss) als alleinige Voraussetzung/ (Zusatz-)Qualifizierung für den Aufstiegsbonus dienen?	18
56. Reicht die Ausbildung als Heilerziehungspfleger/in als Voraussetzung/ (Zusatz-)Qualifizierung für einen Aufstiegsbonus aus?	19
57. Gilt auch eine Qualifizierung zum/zur Elternbegleiter/in als Zusatzqualifikation in Programmbereich 3?.....	19
58. Wann muss die Zusatzqualifizierung erworben worden sein?	19
59. Kann der Aufstiegsbonus schon während der Qualifizierung an die Fachkraft ausbezahlt werden?	19
60. Kann mehr als ein Aufstiegsbonus an eine Person vergeben werden?	19
61. Ist der Aufstiegsbonus auf für Fachkräfte möglich, die höher als TVöD EG 8b eingruppiert sind?	19
62. Gibt es für die Zulage einen Mindestbeitrag?	19
Programmbereich 3 – Antragsverfahren	19
63. Wie stelle ich einen Antrag für „Perspektiven mit Aufstiegsbonus“?	19
Erweiterte Fördermodule 2021	20
64. Weiterführung Programmbereiche 2 und 3.....	20
65. Berufsbezogene Sprachförderung.....	20
65.1. Was wird gefördert?	20
65.2. Was ist das Ziel der Förderung?	20
65.3. Wie hoch ist der Zuschuss?	20
65.4. Für wen ist die Förderung gedacht?	20
65.5. Welche Sprachkurse, bzw. Sprachcoachings sind förderfähig?	20



65.6.	Was ist mit berufsbezogener Sprachförderung gemeint?	20
65.7.	Gibt es ein verbindliches Sprachziel nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, das erreicht werden soll?	21
66.	Koordinationskräfte für die Lernortverzahnung	21
66.1.	Was wird gefördert?	21
66.2.	Was ist das Ziel der Förderung?	21
66.3.	Für wen ist die Förderung gedacht?	21
66.4.	Wie hoch ist der Zuschuss?	21
66.5.	Kann die Förderung auf zwei Personen aufgeteilt werden?	21
67.	Konsultationskräfte zum Wissenstransfer	22
67.1.	Was wird gefördert?	22
67.2.	Wer kann sich an den Konsultationen beteiligen?	22
67.3.	Was ist das Ziel der Förderung?	22
67.4.	Wie hoch ist der Zuschuss?	22
67.5.	Wie können die Konsultationen durchgeführt werden?	22
68.	Kita-Helferinnen und Kita-Helfer zur Entlastung des pädagogischen Personals	23
68.1.	Was ist der Hintergrund der Förderung von Kita-Helfer/innen?	23
68.2.	Was ist das Ziel der Förderung?	23
68.3.	Wie hoch ist der Zuschuss?	23
68.4.	Wie viele Kita-Helfer/innen pro Einrichtung können gefördert werden?	23
68.5.	Müssen Kita-Helfer*innen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein?	23
69.	Coaching zur strukturellen Verankerung der Programmumsetzung in allen Programmbereichen	24
69.1.	Was ist der Hintergrund der Förderung von Team- und Coachings? ..	24
69.2.	Was ist das Ziel der Förderung?	24
69.3.	Wer kann an den Coachings teilnehmen?	24
69.4.	Kann auch Supervision gefördert werden?	24
69.5.	Wie hoch ist der Zuschuss?	24
Fördermodule 2021 - Antragsverfahren		25
70.	In welchem Zeitraum werden die erweiterten Fördermodule gefördert?	25
71.	Wer kann die erweiterten Fördermodule beantragen?	25
72.	Bis wann kann man Anträge für die erweiterten Module stellen?	25
73.	Gibt es eine Verknüpfung zwischen den erweiterten Modulen?	25



Information und Beratung

Internetseite zum Programm

Auf der Internetseite zum Bundesprogramm finden Sie weitere Informationen:

www.fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de

Beratung zum Programm

Fragen rund um das Bundesprogramm können an die Servicestelle Fachkräfteoffensive gerichtet werden:

Servicestelle Fachkräfteoffensive

Fachlich-inhaltliche Beratung

Telefon: 030 / 390 634 660

E-Mail: kontakt@bundesprogramm-fachkraefteoffensive.de

Telefonische Beratungssprechzeiten

Dienstag und Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 - 17.00 Uhr

Finanztechnische / -administrative Beratung

Telefon: 030 / 544 533 714

E-Mail: service@bundesprogramm-fachkraefteoffensive.de

Telefonische Beratungssprechzeiten

Montag bis Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 - 17.00 Uhr

Telefonische Beratung für interessierte Ausbildungssuchende:

Interessierte Ausbildungssuchende können sich an die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher - Wege in den Beruf“ wenden.

Beratungshotline: 030 / 501 010 939

Montag: 09.00 - 12.30 und 13.00 - 16.30 Uhr

Dienstag: 09.00 - 12.30 und 16.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch: 09.00 - 12.30 und 13.00 - 16.30 Uhr

Donnerstag: 09.00 - 12.30 und 13.00 - 16.30 Uhr

Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sind Gesprächstermine nach Vereinbarung möglich.

E-Mail: wegeindenberuf@fruehe-chancen.de



Programmbereichsübergreifende Informationen

1. Was sind die Ziele des Bundesprogramms?¹

Der Bund setzt mit dem Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ Impulse zur Personalgewinnung und -bindung in der Kindertagesbetreuung. Das Bundesprogramm ergänzt die gemeinsamen Bemühungen von Bund, Ländern und Kommunen beim Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes. Ziele des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ sind entsprechend:

- **Mehr Nachwuchs gewinnen, den Einstieg erleichtern:** mit mehr vergüteten Plätzen in der Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher
- **Gute Ausbildungspraxis sichern:** mit gut qualifizierten Fachkräften und einer professionellen Praxisanleitung
- **Qualifikation macht sich bezahlt:** neue Perspektiven mit dem Aufstiegsbonus

2. Was wird im Bundesprogramm gefördert?

- Gefördert wird eine **praxisintegrierte vergütete Ausbildung**. Die Ausbildung ist gemeinsam von der Kinderbetreuungseinrichtung und einer kooperierenden Fachschule bzw. Fachakademie durchzuführen.

Die Ausbildung beträgt in der Regel drei Jahre, in welcher die Teilnehmenden sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Dabei hat die Eingruppierung und Vergütung der Fachschülerinnen und Fachschüler analog zum „TVAöD besonderer Teil Pflege“ zu erfolgen. Für den Besuch der Fachschule bzw. Fachakademie ist kein Schulgeld bei den geförderten Fachschülerinnen und Fachschülern zu erheben bzw. im gegebenen Fall vom Ausbildungsträger (Arbeitgeber*in) zu übernehmen. Die Ausbildung endet in der Regel mit dem Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin“ bzw. „Staatlich anerkannter Erzieher“ auf DQR 6-Niveau.

- Gute Ausbildungspraxis wird in Modul 1 mit der Förderung einer **Qualifizierung zur Praxisanleitung** erreicht. Die Qualifizierung hat im Umfang und Inhalten den ggfs. durch Landesvorgaben festgelegten Mindestanforderungen zu entsprechen. In Modul 2 wird die **Freistellung für Anleitung** von Auszubildenden in praxisintegrierten Ausbildungsformen zum/zur Staatlich anerkannten Erzieher*in durch eine entsprechend qualifizierte pädagogische Fachkraft im Umfang von durchschnittlich zwei Stunden pro Woche gefördert.
- Mit dem **Aufstiegsbonus** werden pädagogische Fachkräfte gefördert, die auf

¹ www.bmfsfj.de/bmfsfj/fachkraefteoffensive-fuer-erzieherinnen-und-erzieher-vorgestellt/131402 und <https://www.bmfsfj.de/blob/131404/18d38040fe0b1661dc0550d1db189349/fachkraefteoffensive-erzieherinnen-erzieher-giffey-data.pdf>



Grundlage einer Zusatzqualifikation eine besondere Tätigkeit in Kinderbetreuungseinrichtungen in definierten Feldern ausüben. Die dem Bonus vorausgehende Zusatzqualifikation hat, sofern vorhanden, den definierten Qualifizierungsstandards des jeweiligen Bundeslandes zu entsprechen. Der Aufstiegsbonus wird einer Fachkraft monatlich ausgezahlt.

3. Wie funktioniert die Auswahl der Vorhaben?

Das Auswahlverfahren für eine Förderung der **praxisintegrierten vergüteten Ausbildung** im Programmbereich 1 ist abgeschlossen, eine Bewerbung ist nicht mehr möglich.

Um sicher zu stellen, dass die Ziele des Bundesprogramms auch unter den aktuell pandemiebedingten erschwerten Rahmenbedingungen erreicht werden können, werden die bereits an der Fachkräfteoffensive beteiligten Träger im Jahr 2021 mit ergänzenden Fördermodulen unterstützt – eine Übersicht dazu finden Sie in der [Kurzinformation 2021](#).

4. Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl?

Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der in der Änderungsförderrichtlinie (s. Entwurfsfassung vom 25.01.2021) definierten Fördergegenstände in Verbindung mit den zugehörigen Zuwendungsvoraussetzungen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Reihenfolge des Antragseingangs.

Antragsverfahren 2021

5. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in Deutschland (Zuwendungsnehmer) als Träger von öffentlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen. Träger von öffentlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von Kindertagespflegestellen oder Heimerziehung stellen keine antragsberechtigten Träger dar.

Anträge können somit von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach SGB VIII gestellt werden.

Bis auf den Programmbereich „Praxisanleitung / Modul 1 - Anleitungsqualifizierung“ ist eine Beantragung nur durch Träger möglich, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits im Rahmen des Bundesprogramms gefördert werden.



6. Wie funktioniert das Antragsverfahren?

Das Antragsverfahren erfolgt einstufig. Die Antragstellung für die erweiterten Fördermodule erfolgt über prodaba: <https://prodaba2020.gsub-intern.de/anmelden>. Zuvor ist über eine E-Mail an service@bundesprogramm-fachkraefteoffensive.de durch den Träger die Freischaltung für das erweiterte Fördermodul bzw. die erweiterten Fördermodule zu beantragen.

Bitte beachten Sie hierfür auch die **Handlungsanleitungen zur Antragstellung**. Die Handlungsanleitungen führen Sie Schritt für Schritt durch den gesamten Prozess der Antragstellung.

7. Wann startet das Antragsverfahren?

Das Antragsverfahren hat Anfang Februar 2021 begonnen. Bitte beachten Sie, dass die Änderungsrichtlinie erst durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft tritt.

8. Wie funktioniert die Freistellung für die Antragstellung?

Ihre Organisation ist bereits in der Fördermitteldatenbank registriert, jedoch nicht für den gewünschten Programmbereich bzw. das gewünschte Fördermodul freigeschaltet?

Sofern Ihr Träger bereits registriert ist, kontaktieren Sie die Servicestelle bitte unter service@bundesprogramm-fachkraefteoffensive.de. Teilen Sie uns in der E-Mail bitte Ihren Trägernamen sowie die Trägeradresse mit. Die Servicestelle ermöglicht Ihnen dann den Zugriff auf den jeweiligen Programmbereich bzw. das Fördermodul.

9. Ich habe meine Zugangsdaten vergessen – wie gehe ich nun vor?

Falls Sie Ihr Passwort vergessen haben, schicken wir Ihnen einen Link zur neuen Passwortvergabe zu. Bitte klicken Sie dazu auf der Startseite der Fördermitteldatenbank auf <https://prodaba2020.gsub-intern.de/anmelden> auf „Passwort vergessen?“ und geben Sie Ihre registrierte E-Mail-Adresse an. Bitte kontaktieren Sie die Servicestelle unter service@bundesprogramm-fachkraefteoffensive.de, wenn Sie nicht mehr wissen, mit welcher E-Mail-Adresse Sie sich registriert haben.

10. An wen kann ich mich bei technischen Fragen wenden?

Bei technischen Fragen können Sie sich an den technischen Support der Servicestelle wenden.

Dieser ist erreichbar unter prodaba-support@gsub.de bzw. 030 – 544 533 731. Die Hotline-Zeiten sind Mo, Di, Mi 9:00 – 12:00 Uhr und Do 14:00 – 17:00 Uhr.

Weitere inhaltliche Hinweise zu den im Programmjahren 2021 zur Verfügung gestellten Unterstützungsmaßnahmen finden Sie im Kapitel „Erweiterte Fördermodule 2021“ ab Seite 20.



Programmbereich 1 – Praxisintegrierte vergütete Ausbildung

11. Was ist mit „praxisintegrierter vergüteter Ausbildung“ gemeint?

Im Rahmen des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ werden Ausbildungen gefördert, in denen

- .. die Praxisphasen in die Ausbildung integriert sind, was bedeutet, dass sich die fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungsphase abwechseln und
- .. die Fachschülerin bzw. Fachschülerwährend der Ausbildung bei einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine Vergütung im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erhält.

Bundesweit gibt es verschiedene Begrifflichkeiten, welche dieser Definition von „praxisintegrierter Ausbildung“ entsprechen, darunter:

- Teilzeitausbildung (z.B. auch: Ausbildung in Teilzeitform)
- Berufsbegleitende bzw. Tätigkeitsbegleitende Ausbildung,
- Berufsbegleitende bzw. Tätigkeitsbegleitende Teilzeitausbildung
- Praxisintegrierte Ausbildung (im Folgenden auch: PIA) sowie
- Berufsbegleitende Weiterbildung.

12. Wer darf an der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung teilnehmen?

Es gelten die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zum/zur Erzieher/Erzieherin der jeweiligen Landesregelungen.

Vom Bundesprogramm gibt es grundsätzlich keine Einschränkung auf eine bestimmte Zielgruppe. Mit der vergüteten praxisorientierten Ausbildungsform können aber Personen angesprochen werden, für die eine vollzeitschulische Ausbildung weniger geeignet ist (z. B. berufserfahrene Quereinsteigende). In Einzelfällen behalten sich Bundesländer die Teilnahme einer bestimmten Zielgruppe vor, wie z. B. Hamburg mit der Ausrichtung auf Personen mit kleinen Kindern.

13. Werden im Bundesprogramm Ausbildungen im Rahmen von dualen Studiengängen gefördert?

Nein. Gefördert werden grundsätzlich praxisintegrierte Ausbildungen an Fachschulen/-akademien, die mit dem Abschluss Staatlich anerkannte/r Erzieher/in enden.

14. Wie hoch ist der Zuschuss zur Vergütung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer?

Die Höhe des pauschalen Zuschusses an der Ausbildungsvergütung richtet sich nachdem TVAöD, besonderer Teil Pflege.

Die Förderung erfolgt in den einzelnen Ausbildungsjahren degressiv und orientiert sich im 1. Jahr an 100 %, im 2. Jahr an 70 % sowie im 3. Jahr an 30 % der zugrundeliegenden Ausbildungsvergütung im TVAöD inklusive der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.



Daraus ergeben sich folgende pauschalen Zuschüsse (pro Monat und auszubildender Person):

- 1. Jahr = 1.450 €
- 2. Jahr = 1.130 €
- 3. Jahr = 540 €

15. Welche weiteren Vorgaben gibt es in Bezug auf die Vergütung der Auszubildenden?

Die auszubildende Person ist im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen und mindestens analog zum „TVAöD besonderer Teil der Pflege“ einzugruppieren. Die Ausbildungsvergütung (Arbeitnehmer-Brutto) hat im ersten Ausbildungsjahr mindestens 1.140,69 €, im 2. Ausbildungsjahr mindestens 1.202,07 € und im 3. Ausbildungsjahr mindestens 1.303,38 € zu betragen.

Grundsätzlich haben Träger mit Vergütungsregelungen in Form eines (Ausbildungs-) Tarifvertrags verschiedene Möglichkeiten diese Mindestvergütung zu erzielen:

1. Die auszubildende Person kann bei praxisintegrierter Ausbildung nach Beschäftigentarif (nicht Auszubildendentarif) eingruppiert werden, bei der die erforderliche Vergütungshöhe über die Anpassung der Wochenstundenzahl erzielt werden kann. Bei der Festlegung der Wochenstundenzahl wird dabei grundsätzlich ein hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis in der Regel mit mind. der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines Vollbeschäftigten geschaffen. Die fachlichen Vorgaben des Landes an die Ausbildung müssen dabei umsetzbar bleiben.
2. Der auszubildenden Person kann eine Zulage vertraglich zugesprochen werden, wodurch die Mindestwerte erreicht werden.

16. Wie wurde die Zusätzlichkeit nachgewiesen?

Der Nachweis erfolgte durch den Träger der Einrichtung über einen Abgleich mit den bisherigen Ausbildungszahlen. Der Träger musste im Interessenbekundungsverfahren die Anzahl der im Vorjahr in praxisintegrierten vergüteten Ausbildungsmodellen ausgebildeten Personen angeben und durch die Teilnahme diese Anzahl **um mindestens eine Person** erhöhen.

17. Konnten sich auch Träger bewerben, die bereits Ausbildungsstellen im Rahmen einer praxisintegrierten vergüteten Ausbildung anbieten (Bsp. PIA in Baden-Württemberg)?

Ja, solange die im Rahmen des Bundesprogramms bezuschussten Ausbildungsplätze zusätzlich durch die Träger bereitgestellt wurden. Für Auszubildende, die sich bereits in einer praxisintegrierten Ausbildung befinden, war und ist keine Förderung seitens des Bundesprogramms möglich.



18. Werden auch Ausbildungen gefördert, die länger als drei Jahre gehen?

Grundsätzlich sollte die geförderte Ausbildung innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein. Bei einer längeren Ausbildungsdauer kann eine Förderung der Ausbildungsvergütung in der Regel maximal für drei Jahre erfolgen.

19. Ist die Beschäftigung der Fachschülerinnen und Fachschüler in verschiedenen Einrichtungen des Trägers möglich?

Ja, sofern eine durchgehende Praxisanleitung durch den Träger gewährleistet ist.

20. War eine Kooperationsvereinbarung mit einer Fachschule/-akademie nötig?

Ja, eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger und der kooperierenden Fachschule(n)/-akademie(n) war im Antragsverfahren mit einzureichen. Dadurch soll die Zusammenarbeit beider Lernorte gestärkt werden.

21. Gab es Vorgaben, mit welchen Fachschulen/Fachakademien kooperiert werden konnte?

Einige Bundesländer hatten im Auswahlverfahren eine Festlegung getroffen, mit welcher/n Fachschule(n)/-akademie(n) der/die Träger kooperieren konnte(n). In den Bundesländern, die keine Vorgaben treffen, war die Auswahl der Fachschule(n)/-akademie(n) frei.

22. Wie ist mit (längeren) Ausbildungsunterbrechungen umzugehen?

Die Träger sind verpflichtet, Lösungen zu entwickeln für Fälle von Versetzungsgefährdungen (wegen längerer unvorhergesehener Abwesenheiten wie Krankheit, Schwangerschaft o. ä.), die dazu führen könnten, dass Teilnehmende der Fachkräfteoffensive ihre Ausbildung nicht innerhalb der Programmlaufzeit abschließen können. Generell gilt, dass der Projektträger sicherzustellen hat, dass die Teilnehmenden die Möglichkeit haben, den Abschluss „Staatlich anerkannte/r Erzieher/in“ zu erlangen, z. B. durch einen Wiedereinstieg zu einem späteren Zeitpunkt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass dieser auch nach dem Ende der Förderung über das Bundesprogramm liegen kann – z. B. bei einer längeren Unterbrechung im letzten Ausbildungsjahr. Es gelten für die Fachschülerinnen und Fachschüler die gesetzlichen Regelungen der Sozialversicherung, so dass z. B. in einem längeren Krankheitsfall nach 6 Wochen die Zahlung des Krankengelds durch die Krankenkasse geleistet wird.

Der Zuwendungsempfänger muss in jedem Fall sicherstellen, dass die Vergütung bis zum Ausbildungsende und somit im gegebenen Fall über den Förderzeitraum hinaus gewährleistet ist.

23. Sind die Fachschülerinnen und Fachschüler BAföG-berechtigt?

Nein, der Träger verpflichtet sich, die durch das Programm geförderten



Fachschülerinnen und Fachschüler sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen. Damit ist der Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ausgeschlossen.

24. Müssen Fachschülerinnen und Fachschüler Schulgeld zahlen?

Mit der Fachkräfteoffensive unterstützt der Bund die Bemühungen der Länder, Schulgeldfreiheit für die Ausbildung zum/r Erzieher/in einzuführen. Die geförderten Fachschülerinnen und Fachschüler selber haben kein Schulgeld zu bezahlen. Dies muss ggf. z. B. der Träger der Einrichtung als Eigenanteil übernehmen.

25. Handelt es sich um einen Beschäftigungsvertrag oder einen Ausbildungsvertrag?

Seitens des Bundesprogramms gibt es hierzu keine Vorgabe. Die Träger sind frei in der Gestaltung der Art der Verträge, solange gewährleistet ist, dass die Teilnehmenden sozialversicherungspflichtig beschäftigt und analog zum TVAöD Pflege eingruppiert sind sowie die im Bundesprogramm vorgegebene Mindestvergütung erhalten.

26. Ist die Teilnahme von Kinderpfleger/innen im Programmbereich „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“ möglich?

Kinderpfleger/innen (oder z.B. auch Sozialassistent/innen) können – abhängig von den jeweils geltenden Landesvorgaben für die Zulassung an der Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in – am Programm teilnehmen und im Rahmen des Programms gefördert werden. Die Förderung von Ausbildungsverhältnissen zum/zur Kinderpfleger/in (bzw. Sozialassistent/in) war bzw. ist aber nicht möglich.

27. Umgang mit Fremdpraktika während der Ausbildung:

Während der Ausbildung muss den Landesvorschriften entsprechend ein Fremdpraktikum durchgeführt werden. Die Fachschüler/innen sind dafür freizustellen. Das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis ist dabei beim Träger weiterzuführen und auch die Vergütung muss weiterhin durch den Einrichtungsträger ausgezahlt werden.

Programmbereich 1 – Antragsverfahren

28. Wie stelle ich einen Antrag für die „praxisintegrierte vergütete Ausbildung“?

Das Auswahlverfahren für die „praxisintegrierte vergütete Ausbildung“ für den Ausbildungsjahrgang 2019/2020 erfolgte zweistufig und ist seit August 2019 abgeschlossen. Eine Bewerbung ist in diesem Programmbereich **nicht mehr möglich**.



29. Kann man den Praxisplatz nachbesetzen, wenn der/die im Teilnehmende die Ausbildung abbricht?

Grundsätzlich ist eine Nachbesetzung nicht möglich. Im Einzelfall und unter vorheriger Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber kann die Nachbesetzung mit einer neuen auszubildenden Person, die sich bisher nicht in der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung befunden hat, erfolgen, sofern diese in dasselbe Ausbildungsjahr einsteigt, in dem sich die bisherige auszubildende Person befunden hat. Eine Förderung kann dabei aber nur für den Rest des bewilligten Zeitraums erfolgen.

Programmbereich 2 – Praxisanleitung - Anleitungsqualifizierung

30. Was ist das Ziel der „Anleitungsqualifizierung“?

Mit der „Anleitungsqualifizierung“ ermöglicht das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ eine Verbesserung der Qualität der Praxisanleitung, da eine professionelle Anleitung ein gutes Ausbildungsniveau sichert.

31. Für wen kann der Zuschuss zur Anleitungsqualifizierung beantragt werden?

Der Zuschuss kann für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen beantragt werden, die eine Anleitungsqualifizierung absolvieren möchten. Es gelten hier die spezifischen Landesvorgaben.

32. Wie hoch ist die Bezuschussung der Qualifizierung zur Praxisanleitung?

Es werden Qualifizierungen mit einem Betrag von bis zu **1.000 € pro Person** bezuschusst. Qualifizierungen werden nur gefördert, wenn keine anderen Förderungen in Anspruch genommen werden können und die Qualifizierung allein von der Fachkraft getragen werden müsste, d. h. bestehende Landesförderungen dürfen nicht ersetzt werden.

33. Nach welchen Kriterien werden Zusatzqualifizierungen zur Praxisanleitung anerkannt?

Die Kriterien entsprechen den jeweiligen Landesvorgaben zur Anerkennung einer Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung.

34. Bis zu welchem Zeitpunkt können Ausgaben für Qualifizierungen geltend gemacht werden?

Momentan stehen im Bundesprogramm Mittel bis Ende des Jahres 2021 zur Verfügung. Für die Geltendmachung der Ausgaben ist insofern die zugehörige Rechnungstellung seitens des Anbieters und Rechnungsbegleichung seitens des Zuwendungsempfängers bis spätestens 31.12.2021 erforderlich.



35. Wo kann eine Zusatzqualifizierung zur Praxisanleitung absolviert werden?

Das Bundesprogramm gibt hierzu keine Empfehlungen. Teilweise geben die Bundesländer vor, welche Qualifizierungen förderfähig sind.

36. Kann die Qualifizierung zur Praxisanleitung auch bei einem Bildungsträger absolviert werden oder muss diese an einer Fachschule absolviert werden?

Die Qualifizierung zur Praxisanleitung muss nicht zwingend an einer Fachschule/-akademie absolviert werden. Bitte beachten Sie hier aber unbedingt die jeweils gültigen Vorgaben des Bundeslands.

Programmbereich 2 – Praxisanleitung – Freistellung

37. Was ist das Ziel der „Freistellung zur Praxisanleitung“?

Mit der „Freistellung zur Praxisanleitung“ ermöglicht das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ die Freistellung von pädagogischen Fachkräften zur Anleitung von Fachschüler*innen in praxisintegrierten Ausbildungsformen zum/zur Staatlich anerkannten Erzieher*in.

38. Für wen kann die Freistellung zur Praxisanleitung beantragt werden?

Eine Freistellung kann beantragt werden für pädagogische Fachkräfte, die für die Durchführung der Anleitung von Fachschüler*innen in praxisintegrierten Ausbildungsformen zum/zur Staatlich anerkannten Erzieher*in geeignet sind. Es gelten hier die spezifischen Landesvorgaben.

39. Wie hoch ist die Förderung?

Es werden Träger mit einem Pauschalbetrag in Höhe von **25 € pro Anleitungsstunde und Fachschülerin bzw. Fachschüler** unterstützt. Die anleitende Fachkraft ist dabei mindestens in einem Umfang von durchschnittlich **zwei Anleitungsstunden pro Woche** freizustellen.

40. Wann entfällt der Anspruch auf den Zuschuss für die Anleitungsstunden?

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks muss regelmäßig (hier: mindestens im Umfang von durchschnittlich zwei Anleitungsstunden pro Woche und Auszubildendem) eine qualifizierte Praxisanleitung erfolgen. In folgenden Fällen entfällt der Anspruch auf die Förderung, sofern keine nahtlose Nachbesetzung/Vertretung erfolgt:

- Erkrankung der Praxisanleitung mit Lohnfortzahlung durch Dritte (in der Regel ab der 7.Krankheitswoche)
- Beschäftigungsverbot / Mutterschutz
- unbezahlter Urlaub



41. Falls vom Land bereits die Freistellung für Anleitungsstunden finanziert wird, ist dann eine Förderung durch das Bundesprogramm möglich?

Ja, die Anleitungsstunden aus dem Bundesprogramm können zusätzlich, jedoch nicht substituierend (d. h. ersetzend) zu bestehenden Landesförderungen beantragt werden, sofern das Land hier keine Einschränkung vorgenommen hat. Die Förderung der Praxisanleitung ist immer ergänzend zu den bereits bestehenden Fördermöglichkeiten.

Da in Berlin und Brandenburg bereits eine ausreichende Erstattung von Anleitungskapazitäten gewährleistet ist, können in diesen Bundesländern keine zusätzlichen Anleitungsfreistellungen beantragt werden.

42. Ist eine Bündelung der Stunden für die Freistellung zur Praxisanleitung auf eine Person möglich?

Das ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Gerade bei einrichtungsübergreifenden Konstellationen ist jedoch zu gewährleisten, dass eine praxis- und zeitnahe Anleitung der Auszubildenden erfolgt.

43. Wie wirkt sich die Freistellung der Praxisanleitung auf den Stellenumfang im Stellenschlüssel aus?

Hierzu gibt es keine Vorgaben durch das Bundesprogramm. Die Organisation der personellen Zuständigkeiten liegt im Verantwortungsbereich des Trägers. Die Freistellung kann entweder im Rahmen des vorhandenen Stellenumfangs oder im Rahmen einer Aufstockung des Stellenumfangs erfolgen.

Falls die Freistellung im Rahmen des vorhandenen Stellenumfangs erfolgt, ist sicher zu stellen, dass eine Umorganisation der Zuständigkeiten in der Praxis stattfindet.

44. Kann die Freistellung der Praxisanleitung nur für Auszubildende im Rahmen des Bundesprogramms Fachkräfteoffensive beantragt werden?

Nein, es können (sofern das jeweilige Bundesland keine Einschränkungen vorsieht) auch Anleitungsfreistellung für weitere Fachschülerinnen und Fachschüler in einer praxisintegrierten Ausbildung zum/zur Staatlich anerkannten Erzieher*in beantragt werden.

Programmbereich 2 – Antragsverfahren

45. Wie stelle ich einen Antrag für die „Anleitungsqualifizierung“?

Anträge für den Zuschuss zu den Ausgaben für die „Anleitungsqualifizierung“ können Sie direkt und fortlaufend stellen. Um einen Zuschuss für diesen Programmbereich zu beantragen, folgen Sie bitte den Schritten in der [Handlungsanleitung zum Antragsverfahren](#).



46. Wie stelle ich einen Antrag für die „Freistellung zur Praxisanleitung“?

Das Auswahlverfahren für die „Freistellung zur Praxisanleitung“ erfolgt im einstufigen Verfahren. Die Antragstellung erfolgt über das Web-Portal ProDaBa2020: <https://prodaba2020.gsub-intern.de/anmelden> – s. hierzu auch Frage 6.

47. Welche zeitlichen Vorgaben müssen bei der Antragsstellung der „Anleitungsqualifizierung“ beachtet werden?

Die Qualifikation darf nicht (!) vor Bewilligung begonnen oder gebucht sein. Es gilt die Maßgabe: Erst die Förderung beantragen und den Zuwendungsbescheid erhalten, dann anmelden!

48. Muss zur Beantragung der Freistellungsstunden eine Qualifizierung zur Praxisanleitung vorliegen?

Hier gelten die landesspezifischen Vorgaben.

Programmbereich 3 – Perspektive mit dem Aufstiegsbonus

49. Was ist das Ziel des „Aufstiegsbonus“?

Mit dem Aufstiegsbonus ermöglicht das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ eine bessere Vergütung von Erzieherinnen und Erziehern, die eine Zusatzqualifikation erworben haben und besondere Aufgaben übernehmen.

Ziel ist es, die Kompetenzen der Fachkräfte besser zu nutzen und zu honorieren. Der Aufstiegsbonus setzt einen Impuls, Fachkarrieren zu definieren und zu ermöglichen, die sich für die Fachkräfte auszahlen. Damit soll der Verbleib von Fachkräften im Berufsfeld gesichert, neue Handlungsfelder ausdifferenziert und eine Multiprofessionalisierung in der Kindertagesbetreuung vorangetrieben werden.

Es ist wichtig, qualifizierte Fachkräfte in den Erziehungsberufen zu halten. Dafür braucht es mehr Anerkennung für die Tätigkeiten, mehr Geld und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten. Der Aufstiegsbonus trägt dazu bei, dass mehr Träger qualifizierten Fachkräften genau dies bieten können.

50. Für wen kann ein Aufstiegsbonus beantragt werden?

Der Bonus kann für Fachkräfte beantragt werden, die gemäß den jeweils geltenden Ländervorgaben („Fachkraft-Katalog“) als pädagogische Fachkräfte gelten

und

vor der Höhergruppierung bzw. Zulagengewährung bei Anwendung des TVöD **mindestens in Entgeltgruppe S8a** bzw. bei Anwendung anderer Tarifwerke oder Entgeltvereinbarungen mindestens analog TVöD S8a eingruppiert sind.



Für diese Fachkräfte kann ein Aufstiegsbonus beantragt werden, wenn sie im Rahmen des Bundesprogramms eine besondere Tätigkeit übernehmen.

Für die Beteiligung am Bundesprogramm im Programmbereich „Perspektiven mit Aufstiegsbonus“ von kommunalen Trägern kann zudem auf die VKA-Richtlinie für Erzieherinnen und Erzieher vom 22.März 2019 hingewiesen werden. Nach dieser Richtlinie können diese Träger eine Zulagengewährung umsetzen. Die Richtlinie finden Sie [hier](#).

51. Für welche Tätigkeitsfelder kann ein Aufstiegsbonus beantragt werden?

Manche Bundesländer haben definierte Tätigkeitsfelder festgelegt, einige Bundesländer haben keine Einschränkungen.

Beispiele für eine besondere fachliche Tätigkeit können sein:

- Elternberatung und -begleitung
- Praxisanleitung
- Kooperation mit der Grundschule
- Öffnung der Kita im Sozialraum
- Digitalisierung
- Inklusion und Arbeit mit Kindern mit Behinderungen
- Qualitätssicherung

Bitte beachten Sie folgende spezifischen Hinweise:

• **Abgrenzung Qualitätsmanagement – Qualitätssicherung**

Die Aufgabe der/des **Qualitätsmanagementbeauftragte/n** des Trägers ist von der Förderung ausgeschlossen, da sie eine eigenständige Funktionsstelle innerhalb der Trägerstruktur darstellt als Voraussetzung für eine Zertifizierung z. B. im Rahmen der DIN EN ISO 9001:2015.

Die Tätigkeit von Fachkräften (inklusive stellvertretende Leitungen), die in Abgrenzung dazu qualitätssichernde Aufgaben auf Einrichtungsebene übernehmen (z. B.: Weiterentwicklung / Umsetzung von pädagogischen Konzepten), ist förderfähig.

- **Reine Leitungstätigkeiten** im Sinne der (auch stellvertretenden) Leitung einer Einrichtung sind originäre Trägerverantwortung und damit ebenfalls nicht förderfähig.
- Die **pädagogische Fachberatung** ist ebenfalls nicht förderfähig, auch diese Funktion ist originäre Trägerverantwortung. Bei spezialisierten Fachkräften vor allem innerhalb einer Einrichtung, die nach bestimmten Pädagogikkonzepten arbeiten oder eine Zusatzqualifizierung in bestimmten Bildungsbereichen (z.B. MINT, Elternbegleitung) mitbringen und hierzu ihr Kollegium beraten, schulen und unterstützen, ist die Gewährung eines Aufstiegsbonus‘ möglich.
- Bitte beachten Sie für das **Land Berlin, dass das vorgegebene Tätigkeitsfeld herausgehobene Aufgaben im Rahmen von „Praxisanleitung, Ausbildungscoordination und Kooperation mit der Fachschule“ umfassen muss**. Ziel ist die Förderung und Unterstützung der Verzahnung der Lernorte.



Demzufolge kann ein Aufstiegsbonus nur für Personen gewährt werden, die über die Praxisanleitung einzelner Beschäftigter in der berufsbegleitenden Ausbildung hinaus, herausgehobene, die Ausbildung koordinierende Aufgaben innerhalb der Kindertageseinrichtung(en) bzw. des Trägers und in der Kooperation mit den Fachschulen im Sinne der Verzahnung der Lernorte Praxis und Theorie ausführen. Eine Förderung von allein originärer Praxisanleitung von Beschäftigten ist in Berlin nicht möglich, da die Möglichkeit der Zahlung einer Funktionszulage an die mit der Praxisanleitung beauftragte Fachkraft bereits in den Ausführungsvorschriften für „Zeit für Anleitung“ geregelt ist. (AV Anleitung 02.2018).

52. Wie hoch ist die Förderung?

Der Aufstiegsbonus kann in Höhe von maximal **300 €** (Arbeitgeber-Brutto) zur Höhergruppierung oder Zulage **pro Monat und Fachkraft** gewährt werden.

53. Was wird unter (Zusatz-)Qualifizierung verstanden?

Unter (Zusatz-)Qualifizierung werden Maßnahmen zur Qualifikation verstanden, welche über die reguläre Ausbildung zum/zur Erzieher/in hinausgehen.

54. Welche Zusatzqualifizierungen sind Voraussetzung für den Aufstiegsbonus?

Sofern in den Ländern Bestimmungen bzgl. der Anerkennung von Fortbildungsabschlüssen für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten bestehen, sind diese zu beachten, bzw. zu erfüllen.

55. Kann ein Berufsabschluss (z. B. ein akademischer Abschluss) als alleinige Voraussetzung/ (Zusatz-)Qualifizierung für den Aufstiegsbonus dienen?

Ein Berufsabschluss erfüllt (im Sinne einer Zusatzqualifizierung) die Voraussetzung für eine Bonusgewährung nur dann, wenn er **ergänzend zu einem grundständig pädagogischen Berufsabschluss** (z. B. einem Abschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/in) vorliegt und zur Erfüllung der übernommenen/zu übernehmenden besonderen Tätigkeit genutzt wird.

Ein pädagogischer Bachelor-Abschluss (z. B. Bachelor Kindheitspädagogik, Bachelor Frühpädagogik) kann insofern **nicht als alleinige Voraussetzung** / (Zusatz-)Qualifizierung für den Aufstiegsbonus herangezogen werden.

Masterabschlüsse können dagegen als Voraussetzung/ (Zusatz-)Qualifizierung für den Aufstiegsbonus dienen, da diese zusätzlich/aufbauend auf einem Bachelorabschluss fußen, die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse vertiefen und eine fachliche Spezialisierung ermöglichen. Diese fachliche Spezialisierung kann damit die Grundlage für das Ausüben einer bestimmten besonderen fachlichen Tätigkeit sein.

Auf Grund der Gleichbehandlung gilt dies analog auch für Diplomstudiengänge, Staatsexamen, Magister-Abschlüsse etc.).



56. Reicht die Ausbildung als Heilerziehungspfleger/in als Voraussetzung/ (Zusatz-)Qualifizierung für einen Aufstiegsbonus aus?

Sofern ein zusätzliches besonderes Tätigkeitsfeld von der Fachkraft übernommen wird, kann die Ausbildung als Heilerziehungspfleger/in als Voraussetzung für die Gewährung des Aufstiegsbonus dienen.

57. Gilt auch eine Qualifizierung zum/zur Elternbegleiter/in als Zusatzqualifikation in Programmbereich 3?

Ja, die Qualifizierung zum/zur Elternbegleiter/in kann Grundlage für den Aufstiegsbonus sein – sofern es keine anders lautenden Landesvorgaben gibt.

58. Wann muss die Zusatzqualifizierung erworben worden sein?

Das Programm macht hierzu keine Vorgaben. Es gelten die landesspezifischen Vorgaben.

59. Kann der Aufstiegsbonus schon während der Qualifizierung an die Fachkraft ausbezahlt werden?

Die Qualifizierung muss begonnen haben oder abgeschlossen sein. Es gelten die landesspezifischen Vorgaben.

60. Kann mehr als ein Aufstiegsbonus an eine Person vergeben werden?

Nein, das ist nicht möglich.

61. Ist der Aufstiegsbonus auf für Fachkräfte möglich, die höher als TVÖD EG 8b eingruppiert sind?

Ja, das ist möglich.

62. Gibt es für die Zulage einen Mindestbeitrag?

Nein, für die Zulage gibt es keinen Mindestbetrag.

Programmbereich 3 – Antragsverfahren

63. Wie stelle ich einen Antrag für „Perspektiven mit Aufstiegsbonus“?

Das Auswahlverfahren für die „Freistellung zur Praxisanleitung“ erfolgt im einstufigen Verfahren. Die Antragstellung erfolgt über das Web-Portal ProDaBa2020: <https://prodaba2020.gsub-intern.de/anmelden> – s. hierzu auch Frage 6.



Erweiterte Fördermodule 2021

64. Weiterführung Programmbereiche 2 und 3

In den Programmbereichen 2 und 3 wird das Antragsverfahren wieder geöffnet: Für das Jahr 2021 können hier Zuschüsse durch Träger beantragt werden, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits durch das Bundesprogramm gefördert werden.

Im Programmbereich „Praxisanleitung / Modul 1 - Anleitungsqualifizierung“ sind auch Träger antragsberechtigt, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Förderung durch das Bundesprogramm erhalten.

65. Berufsbezogene Sprachförderung

65.1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die berufsbezogene Sprachförderung für Fachschüler/innen in Form von Sprachkursen und/ oder individuellem Sprach-Coaching.

65.2. Was ist das Ziel der Förderung?

Das Ziel der Förderung ist die Verbesserung des Verständnisses von schulischen Inhalten, um Ausbildungsabbrüchen entgegen zu wirken. Adressaten können z. B. Fachschüler/innen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch sein.

65.3. Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Förderung beträgt bis zu 1.000 Euro pro Person und Sprachkurs oder bis zu 1.500 Euro pro Person und Sprach-Coaching

65.4. Für wen ist die Förderung gedacht?

Die Förderung richtet sich an Fachschülerinnen und Fachschüler in praxisintegrierten Ausbildungsformaten zum/zur Staatlich anerkannten Erzieher/Erzieherin.

65.5. Welche Sprachkurse, bzw. Sprachcoachings sind förderfähig?

Gefördert werden Sprachkurse bzw. Sprachcoachings, welche die berufsbezogene Sprachfähigkeit der Fachschüler/innen fördern.

65.6. Was ist mit berufsbezogener Sprachförderung gemeint?

Berufsbezogene Sprachförderung geht, in Abgrenzung zum regulären Sprachunterricht, über die Konzentration auf den im beruflichen Kontext notwendigen Fachwortschatz und die Verbesserung von Grammatik hinaus und fokussiert die Kommunikation in konkreten Situationen am Arbeitsplatz bzw. im beruflichen Alltag. Der Lernprozess ist interdisziplinär gestaltet und verzahnt konsequent fachliche und sprachliche Lernziele, um die sprachlichen Kompetenzen als Teil der beruflichen Handlungskompetenzen zu trainieren.



65.7. Gibt es ein verbindliches Sprachziel nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, das erreicht werden soll?

Nein, im Rahmen des Programms ist kein verbindliches Sprachziel vorgegeben. Es ist jedoch empfehlenswert, die jeweils landesspezifischen Vorgaben für die Zulassung zur pädagogischen Fachkraft zu berücksichtigen: Bei der Hälfte aller Bundesländer ist mind. ein C1-Zertifikat für eine vollumfängliche Zulassung als pädagogische Fachkraft notwendig.

66. Koordinationskräfte für die Lernortverzahnung

66.1. Was wird gefördert?

Gefördert werden pädagogische Fachkräfte, welche als **Koordinationskräfte** für die Lernortverzahnung die Zusammenarbeit zwischen den beiden Lernorte verbessern sollen. Dies erfolgt zum einen durch die Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung des trägereigenen Ausbildungskonzepts, zum anderen durch den von den Koordinationskräften getragenen Austausch zwischen den Lernorten Schule und Praxis.

66.2. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel ist die Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung eines gemeinsam von beiden Lernorten getragenen Konzepts für die Ausbildungsverzahnung unter Benennung konkreter Kooperationsformate durch die Koordinationskräfte. Die Koordinationskraft soll den fachlichen Austausch über Ansätze und Umsetzung der vergüteten praxisintegrierten Ausbildung am Lernort Praxis zwischen den Trägern des Ausbildungsverhältnisses, d. h. zwischen dem Lernort Fachschule und dem Lernort Praxis koordinieren und verbessern.

Hinweis: Diese Aufgabe können Träger auch gezielt an Beschäftigte übertragen, welche zu Risikogruppen gehören und deswegen nicht mehr in der direkten pädagogischen Arbeit eingesetzt werden können.

66.3. Für wen ist die Förderung gedacht?

Die Förderung adressiert die **an einem Ausbildungsverhältnis beteiligten Träger**, d. h. den Lernort Fachschule und den Lernort Praxis (Kita, Hort etc.).

66.4. Wie hoch ist der Zuschuss?

Gefördert wird ein Zuschuss zu einer halben Personalstelle mit max. 20.000 Euro.

66.5. Kann die Förderung auf zwei Personen aufgeteilt werden?

Die Aufgaben können maximal auf zwei Fachkräfte aufgeteilt werden. In solchen Fällen müssen beide Fachkräfte in derselben Einrichtung beschäftigt sein.



67. Konsultationskräfte zum Wissenstransfer

67.1. Was wird gefördert?

Gefördert werden pädagogische Fachkräfte, welche als **Konsultationskräfte zum Wissenstransfer** einen fachlichen Austausch zu bestimmten Themenbereichen koordinieren.

Die Konsultationen sollen insbesondere zu folgenden Themen angeboten werden:

- Lernortverzahnung,
- Praxisanleitung,
- Inklusion,
- Elternbegleitung,
- Organisationsentwicklung,
- Digitalisierung.

67.2. Wer kann sich an den Konsultationen beteiligen?

Die Konsultationskräfte übernehmen eine Multiplikatorenfunktion innerhalb des Programms, aber auch nach außen:

Sowohl programmeteiligte Träger und ihre Einrichtungen als auch Träger und Einrichtungen, die nicht durch die Fachkräfteoffensive gefördert werden, können das Konsultationsangebot in Anspruch nehmen.

67.3. Was ist das Ziel der Förderung?

Um einen Wissenstransfer der Programmerfolge in die Kita-Landschaft weiter zu streuen, werden Personalausgaben für Konsultationskräfte bezuschusst.

Hinweis: Diese Aufgabe können Träger auch gezielt an Beschäftigte übertragen, welche zu Risikogruppen gehören und deswegen nicht mehr in der direkten pädagogischen Arbeit eingesetzt werden können.

67.4. Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Personalausgaben für die Konsultationskraft im Umfang von grundsätzlich 25% einer Vollzeitstelle werden mit einem Betrag von bis zu 12.000 Euro pro Einrichtung bezuschusst.

67.5. Wie können die Konsultationen durchgeführt werden?

Die Konsultationen können im Rahmen von drei Formaten erfolgen:

- (1) Angebot von mind. vier Hospitationsterminen in den Kitas in Präsenz und/oder
- (2) Angebot von mind. vier Hospitationsveranstaltungen/Fortbildungen digital / auf der Projekt-Plattform und/oder
- (3) Online-Beratung von bis zu vier Einrichtungen zu einem bestimmten Thema (analog eines Buddy-Systems)



68. Kita-Helferinnen und Kita-Helfer zur Entlastung des pädagogischen Personals

68.1. Was ist der Hintergrund der Förderung von Kita-Helfer/innen?

Die aktuelle Programmumsetzung zeigt, dass die Träger durch die COVID19-Pandemie erhebliche administrative Mehrbelastungen (vor allem durch die Einhaltung der Hygieneregulungen) bei gleichzeitig verschärfter Personalsituation zu tragen haben. Der Anteil dieser Arbeitsanforderungen hat sich vergrößert und geht häufig zu Lasten der regulären pädagogischen Arbeit.

Um dem qualitativen Anspruch des Bundesprogramms gerecht zu werden, ist eine Entlastung des pädagogischen Personals dringend notwendig. Mit Blick auf die hoffentlich mittelfristige Entspannung der Situation ist die Förderung bis Ende des Jahres 2021 befristet.

68.2. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel ist es, die Kita-Träger durch die kurzfristige Einbindung von Hilfskräften für administrative Zwecke zu unterstützen und den Einrichtungen in der aktuellen Situation Entlastung zu bringen. Aufgabe der Hilfskräfte können Tätigkeiten in Verbindung mit der Einhaltung und Umsetzung von Hygieneregeln sein, z. B. gemeinsames Händewaschen mit den Kindern, Aushelfen beim Küchendienst (z. B. Zubereiten von Essen, Tischdecken, Einkaufen, Reinigen), Hilfe bei den Bring- und Abholzeiten der Kinder oder die Unterstützung bei verwaltungsbezogenen Aufgaben.

Die „Kita-Helfer/innen“ dürfen explizit **keine pädagogischen Aufgaben** übernehmen und dürfen deswegen auch nicht auf den pädagogischen Fachkräfteschlüssel angerechnet werden. Die „Kita-Helfer“ sollen die pädagogischen Fachkräfte bei anderen anfallenden alltäglichen Aufgaben unterstützen und entlasten.

Hinweis: Die Zielgruppe der „Kita-Helfer/innen“ wird trotzdem auch als Potenzial zur Fachkräftegewinnung gesehen. Durch erste Berührungspunkte mit dem Kita-Alltag könnten diese Personen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, für eine Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in gewonnen werden.

68.3. Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Personalausgaben für Kita-Helferinnen und Kita-Helfer werden im Jahr 2021 mit einem Betrag von bis zu 25.000 Euro pro Einrichtung bezuschusst.

68.4. Wie viele Kita-Helfer/innen pro Einrichtung können gefördert werden?

Seitens des Bundesprogramms existiert hier keine Vorgabe. Die Förderung ist allerdings auf maximal 25.000 Euro pro Einrichtung begrenzt.

68.5. Müssen Kita-Helfer*innen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein?

Nein, seitens des Bundesprogramms existiert diese Vorgabe nicht, so dass auch



geringfügige Beschäftigungsverhältnisse oder Midijobs gem. [§ 20 SGB IV](#) möglich sind. Eine Beschäftigung auf Honorarbasis ist jedoch nicht möglich.

69. Coaching zur strukturellen Verankerung der Programmumsetzung in allen Programmbereichen

69.1. Was ist der Hintergrund der Förderung von Team- und Coachings?

Das Programm zeigt bei den teilnehmenden Trägern relevante und nachhaltige strukturelle Auswirkungen: Durch die praxisintegrierte, vergütete Ausbildung findet sowohl eine Diversifizierung der Mitarbeiterschaft als auch der inhaltlichen Arbeit in den Einrichtungen durch die weitere Qualifizierung sowie die Förderung von fachlichen Zuständigkeiten statt.

Träger und, vor allem, die Kitaleitungen in ihrer Schlüsselfunktion für eine erfolgreiche Umsetzung in der Praxis, stehen dabei vor neuen Herausforderungen in der Organisationsentwicklung, insbesondere im Bereich Personalentwicklung bzw. -management. Die benannten Entwicklungen professionell analysieren und steuern zu können ist jedoch eine zentrale Voraussetzung, damit die Träger die Kompetenzen ihrer Fachkräfte konstruktiv nutzen, Fachkarrieren ermöglichen und damit die Fachkräfte erfolgreich und nachhaltig an sich binden können.

69.2. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel ist die Stärkung der Kita-Teams und Kita-Leitungen durch die Unterstützung einer professionellen Organisationsentwicklung.

69.3. Wer kann an den Coachings teilnehmen?

An den Coachings teilnehmen können die Einrichtungs-Leitungen und die Teams der Einrichtungen.

69.4. Kann auch Supervision gefördert werden?

Nein. Die geförderten Coaching-Maßnahmen müssen sich auf Themen der Organisationsentwicklung beziehen und damit auf die Managementfunktion der Klienten/Klientinnen. Ein solches Coaching ist auf die Herausarbeitung von Organisationszielen und die zugehörigen Umsetzungsmöglichkeiten ausgerichtet.

Eine Supervision grenzt sich davon ab, als dass sie sich in erster Linie auf die Person und deren Sachfunktion fokussiert. Im Vordergrund steht die berufliche Rolle und das damit zusammenhängende Anliegen der Klienten/Klientinnen wie z. B. die (Weiter)Entwicklung der Rolle als Führungskraft, der Überprüfung der eigenen Identität oder die Entfaltung eigener Kompetenzen. Coaching zielt damit auf die **Personal**entwicklung, Supervision hingegen auf die **Personen**entwicklung ab.

69.5. Wie hoch ist der Zuschuss?

Team- und/oder Coachings für die Organisationsentwicklung werden mit



einem Betrag von bis zu 1.200 Euro pro Einrichtung bezuschusst.

Fördermodule 2021 - Antragsverfahren

70. In welchem Zeitraum werden die erweiterten Fördermodule gefördert?

Die erweiterten Fördermodule werden bis zum 31.12.2021 gefördert.

71. Wer kann die erweiterten Fördermodule beantragen?

Eine Beantragung ist denjenigen Trägern vorbehalten, die bereits seit 2019 bzw. 2020 sowie in 2021 fortgeführt an einem der drei Programmbereiche „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“, „Praxisanleitung“ und / oder „Perspektiven mit Aufstiegsbonus“ beteiligt sind. Träger, welche bereits im Rahmen der Fachkräfteoffensive eine Förderung in einem der drei Programmbereiche erhalten, können im Programmjahr 2021 einen Antrag für die erweiterten Fördermodule stellen.

72. Bis wann kann man Anträge für die erweiterten Module stellen?

Anträge können grundsätzlich bis zur Ausschöpfung der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gestellt werden. Die Prüfung und Bewilligung erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs.

Zu beachten ist, dass eine Förderung von bereits begonnenen Vorhaben nicht möglich ist. Die Anträge müssen daher grundsätzlich mit einem mindestens 4-wöchigen Vorlauf zum geplanten Vorhabenstart postalisch vorliegen.

Sprachkurse/Sprachcoachings sowie Team- und Coachings dürfen nicht vor Bewilligung des Antrags gebucht sein. Die Koordinations- und/oder Konsultationsaufgaben dürfen nicht vor Bewilligung des Antrags ausgeübt werden und die Kita-Helferinnen und Kita-Helfer nicht vor Bewilligung des Antrags eingestellt werden.

73. Gibt es eine Verknüpfung zwischen den erweiterten Modulen?

Nein, es gibt keine Verknüpfung zwischen den erweiterten Fördermodulen.

Impressum

Servicestelle „Fachkräfteoffensive“

E-Mail: kontakt@bundesprogramm-fachkraefteoffensive.de

ARGE Regiestelle für Bundesprogramme im Bereich Kindertagesbetreuung

Gesellschafter:

Stiftung SPI - Sozialpädagogisches Institut Berlin »Walter May«

Gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Seestraße 67, 13347 Berlin

Vorstandsvorsitzende/Direktorin: Annette Berg

gsub - Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH

Kronenstr.6, 10117 Berlin

Sitz Berlin - Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg – B-39610

Geschäftsführer: Dr. Reiner Aster